

16.10.97**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems der Europäischen Union für den Bereich der Rinderprämien ist es erforderlich, daß der bundesweite Datenabgleich des Prämienstatus der Rinder, für die eine Prämie beantragt wurde, auch die Mutterkühe erfaßt, die vor dem 28. Oktober 1995 geboren und nach dem bisherigen, bis zum 27. April 1995 geltenden Viehverkehrsrecht gekennzeichnet wurden.

B. Lösung

Mutterkühe, die vor dem 28. Oktober 1995 geboren wurden und für die im Jahr 1998 und in den folgenden Jahren eine Prämie beantragt werden wird, sind nach dem geltenden Viehverkehrsrecht zu kennzeichnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung der Mutterkuhprämie entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sicherstellen, bestehen nicht.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

16.10.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - TI 170/97

Bonn, den 16. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Neunte
Verordnung
zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung
Vom ... November 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1997 (BAnz. S. 1545), wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Rinder nach Absatz 1, für die der Antrag auf Mutterkuhprämie im Jahr 1998 oder in den folgenden Jahren gestellt wird, müssen abweichend von Absatz 1 nach § 19 b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Anstelle der Kennzeichnung nach Satz 1 kann die Kennzeichnung auch nach dem Recht erfolgen, das zur Durchführung des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) gilt. Bei der Kennzeichnung mit einer neuen Ohrmarkennummer nach Sätzen 1 oder 2 ist im Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung eine Verbindung zur ursprünglichen Ohrmarkennummer herzustellen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Begründung

A.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) hat anlässlich der Überprüfung der Rinderprämien in einzelnen Bundesländern gefordert, für eine umfassende Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems der Europäischen Union (InVeKoS) auch alle Mutterkühe, für die eine Prämie beantragt wird, in den bundesweiten Datenabgleich aufzunehmen. Dies kann nur realisiert werden, wenn alle Mutterkühe nach dem neuen Kennzeichnungssystem gekennzeichnet sind. Deshalb müssen Mutterkühe, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Viehverkehrsrechts (28.10.1995) noch nach dem alten Viehverkehrsrecht gekennzeichnet wurden, nachgeennzeichnet werden. Damit können sie dann ab der Prämienbeantragung 1998 in den bundesweiten Datenabgleich aufgenommen werden. Ohne diesen Datenabgleich sind entsprechende finanzielle Anlastungen des EAGFL zu befürchten.

Dem Bund und den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung der Mutterkuhprämie entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sicherstellen, bestehen nicht.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar; jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B.

1. Mit **Artikel 1** wird die Pflicht begründet, Mutterkühe, die vor dem 28.10.1995 geboren wurden und für die eine Rinderprämie beantragt werden soll, nachzukennzeichnen.
2. **Artikel 2** ermächtigt den Bundesminister, den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung neu bekanntzumachen.
3. **Artikel 3** regelt das Inkrafttreten.

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.